

**Hundesteuersatzung
der Stadt Hennef (Sieg)
vom 27.06.2011**

Verzeichnis der Änderungen

Anderungssatzung vom	Mitteilungsblatt vom	In Kraft getreten am	Geänderte Regelungen
10.10.2011	15.10.2011	16.10.2011	§ 4 Abs. 4 neu, alter Abs. 4 wird 5
22.06.2015		01.01.2016	§ 2 Abs. 1

2. Änderungssatzung
zur
Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.06.2011
vom 22.06.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208) und der §§ 1 - 3 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712 / SGV NRW G 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Hennef in seiner Sitzung am 22.06.2015 folgende Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.06.2011 beschlossen:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Jahressteuer beträgt je Hund, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

a) ein Hund gehalten wird	96,00 €,
b) zwei Hunde gehalten werden	138,00 €,
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	162,00 €,
d) ein oder mehrere gefährliche Hunde gehalten werden	600,00 €.

Werden neben dem oder mehreren gefährlichen Hund/-en weitere Hunde gehalten, bemisst sich die Steuer für diese nicht gefährlichen Hunde nach den Buchstaben b) und c).

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

2. Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.